

# - P R E I S B L A T T -

## Entgelte

**für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung  
im Bereich des Versorgungs- und Entsorgungsgebietes der  
„ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld“**

**ab dem 01. Januar 2021**

### **A) Entgeltsätze für die Wasserversorgung**

Der Verbandsgemeinderat legt aufgrund den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz i.V. mit den entsprechenden Vorschriften der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“ jeweils in der derzeit gültigen Fassung die Entgelte wie folgt fest:

#### **1. Einmaliger Beitrag**

(1) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§§ 2 und 5 Entgeltsatzung) für die erstmalige Herstellung (§ 4 Buchstabe a) Entgeltsatzung) wird festgesetzt auf 3,28 € einschl. 7 % Umsatzsteuer je qm gewichteter Grundstücksfläche. Die Umsatzsteuer wird im Beitragsbescheid gesondert ausgewiesen.

(2) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§§ 2 und 5 Entgeltsatzung) für die räumliche Erweiterung (§ 4 Buchstabe b) Entgeltsatzung) wird festgesetzt auf 4,66 € einschl. 7 % Umsatzsteuer je qm gewichteter Grundstücksfläche. Die Umsatzsteuer wird im Beitragsbescheid gesondert ausgewiesen.

#### **2. Grundgebühr**

Die Grundgebühr (§§ 12 und 14 Entgeltsatzung) wird festgesetzt bei einem eingebauten oder einzubauenden Wasserzähler

von Qn 2,5 ( 3/5 cbm )	auf	160,50 €,
von Qn 6,0 ( 7/10 cbm)	auf	321,00 €,
von Qn 10,0 ( 20 cbm)	auf	535,00 €,
von Qn 15,0 ( 30 cbm)	auf	802,50 €,
von DN 50 mm Nennweite	auf	1.284,00 €,
von DN 80 mm Nennweite	auf	2.140,00 €,
über DN 80 mm Nennweite	auf	3.210,00 €,

jeweils einschl. 7 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

### 3. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr (§§ 12 und 15 Entgeltsatzung) wird festgesetzt auf 1,93 € einschl. 7 % Umsatzsteuer je cbm. Die Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

### 4. Ersatz von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Erstattung von Aufwendungen für Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes ( § 21 Abs. 3 Entgeltsatzung ) werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) je lfd m Anschlussleitung   | nach tatsächlichen<br>Kosten |
| b) je lfd m Anschlussleitung,<br>wenn Erdarbeiten in Eigenleistung<br>ausgeführt werden                                  | 15,11 €                      |
| c) für die Lieferung und den<br>Einbau eines Wassermessers<br>sind zusätzlich zu erstatten bei<br>einem Wassermesser von |                              |
| Qn 2,5 ( 3/5 cbm )   | 165,49 €                     |
| Qn 6,0 ( 5/10 cbm )  | 165,49 €                     |
| d) für die Lieferung und den<br>Einbau eines Bauzählers  | 46,98 €                      |

jeweils einschl. 7 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird im jeweiligen Bescheid gesondert ausgewiesen.

(2) Der Pauschalbetrag für die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum nach § 21 Abs. 5 Entgeltsatzung wird je Anschlussleitung auf 929,19 € einschl. 7 % Umsatzsteuer festgesetzt. Die Umsatzsteuer wird im Bescheid jeweils gesondert ausgewiesen.

## **B) Entgeltsätze für die Abwasserbeseitigung**

Der Verbandsgemeinderat legt aufgrund den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz i.V. mit den entsprechenden Vorschriften der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung –Einmalbeiträge-“ und „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -laufende Entgelte-“ jeweils in der derzeit gültigen Fassung die Entgelte wie folgt fest:

### **1. Einmaliger Beitrag**

(1) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag „Schmutzwasser“ (§§ 2 und 5 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) für die erstmalige Herstellung (§ 4 Nr. 1 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) wird festgesetzt auf 2,22 € je qm gewichteter Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag „Niederschlagswasser“ (§§ 2 und 6 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) für die erstmalige Herstellung (§ 4 Nr. 1 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) wird festgesetzt auf 3,60 € je qm gewichteter Grundstücksfläche.

(3) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag „Schmutzwasser“ (§§ 2 und 5 Entgeltsatzung) für die räumliche Erweiterung (§ 4 Nr. 2 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) wird festgesetzt auf 5,62 € je qm gewichteter Grundstücksfläche.

(4) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag „Niederschlagswasser“ (§§ 2 und 6 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) für die räumliche Erweiterung (§ 4 Nr. 2 Entgeltsatzung -Einmalbeiträge-) wird festgesetzt auf 10,72 € je qm gewichteter Grundstücksfläche.

### **2. Wiederkehrender Beitrag**

(1) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag „Schmutzwasser“ ( § 3 und § 4 Entgeltsatzung -laufende Entgelte-) wird festgesetzt auf jährlich 0,10 € je qm gewichteter Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag „Niederschlagswasser“ ( § 3 und § 5 Entgeltsatzung -laufende Entgelte-) wird festgesetzt auf jährlich 0,45 € je qm gewichteter Grundstücksfläche.

### **3. Kostenersatz für die Entwässerung der Gemeindestraßen**

(1) Der einmalige Pauschalbetrag für die erstmalige Herstellung der Kanalisation gemäß § 12 Abs. 10 LStrG wird festgesetzt auf 8,28 € je qm entwässerte Straßenfläche. Der einmalige Pauschalbetrag für die räumliche Erweiterung der Kanalisation gemäß § 12 Abs. 10 LStrG wird festgesetzt auf 11,21 € je qm entwässerte Straßenfläche.

(2) Der jährlich wiederkehrende Pauschalbetrag für die Deckung der laufenden Kosten gem. § 12 Abs. 10 LStrG wird festgesetzt auf 0,82 € je qm entwässerter Straßenfläche.

#### **4. Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr (§§ 9, 10 und 11 Entgeltsatzung -laufende Entgelte-) wird festgesetzt auf 1,95 € je cbm gewichtetes Schmutzwasser.

#### **5. Gebühr für die Fäkalschlammabeseitigung**

Die Fäkalschlammgebühr (§ 14 Entgeltsatzung -laufende Entgelte-) wird festgesetzt auf 19,68 € je cbm abgefahrenen Fäkalschlamm.

Altenkirchen,  
Verbandsgemeindeverwaltung

Fred Jüngerich  
Bürgermeister